

KREISVERWALTUNG NEUWIED

Kreisverwaltung Neuwied · Postfach 2161 · 56564 Neuwied

per Postzustellungsurkunde

Metsä Tissue GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer
Hedwigsthal 4
56316 Raubach

Sachgebiet: Immissionsschutz, Wasserrecht

Sachbearbeiterin: Gaby Kurz

e-mail: gaby.kurz@kreis-neuwied.de

Telefon: 02631/803-409

Telefax: 02631/803-93-409

Dienstgebäude: Augustastr.7-9

Zimmer: 321

Öffnungszeiten:

Montag und Mittwoch 07:30 - 13:00 Uhr

Dienstag und Donnerstag 07:30 - 16:00 Uhr

Freitag 07:30 - 12:00 Uhr

ansonsten gerne nach Vereinbarung

Internet: www.kreis-neuwied.de

Datum: 08.08.2023

Aktenzeichen: 6/10-62-UWB-236/22 ku

Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Ihr Antrag vom 17.10.2022 - aktualisiert mit Antrag vom 10.03.2023 (zuletzt ergänzt am 14.06.2023) zur Errichtung und Betrieb einer LNG- Anlage (in Verbindung mit dem Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8 a i.V.m. 31e BImSchG)

Gemarkung: Raubach, Flur 12, Flurstück: 223

Sehr geehrte Damen und Herren,
Sehr geehrte Damen und Herren,

der Firma Metsä Tissue GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer, Hedwigsthal 4, 56316 Raubach, wird hiermit auf Ihren Antrag vom 17.10.2022 bzw. 10.03.2023 (zuletzt ergänzt am 14.06.2023), die

Genehmigung

zur wesentlichen Änderung der derzeit auf den Grundstücken Gemarkung Raubach, Flur 12, Flurstück: 219,223 und 224 und Gemarkung Hanroth, Flur 7, Flurstück 212 und 213 bestehenden Anlage zur Herstellung von Papier mit einer Produktionskapazität von 65.000 t/a gemäß § 16 BImSchG erteilt.

Die Genehmigung beinhaltet die Errichtung und Betrieb einer LNG-Anlage auf dem Grundstück Gemarkung Raubach, Flur 12, Flurstück 223 mit 70 t Lagermenge als Nebenanlage der Anlage zur Herstellung von Papier zwecks Sicherung der Energiezufuhr.

Die Genehmigungspflicht ergibt sich gemäß § 4 in Verbindung mit §§ 6, 10 und 16 des BImSchG in Verbindung mit § 2 Absatz 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der derzeit gültigen Fassung (4. BImSchV) i.V.m Nr. 6.2.1 i.V.m. **Nr.9.1.1.1** des Anhangs dieser Verordnung.

Die am heutigen Tage erteilte Genehmigung gilt nur in Verbindung mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung in Form der ursprünglichen Baugenehmigung mit der erfolgten Anzeige nach § 67 BImSchG vom 29.01.2002 und beinhaltet die Errichtung und den Betrieb einer LNG-Anlage zur Sicherstellung der Energiezufuhr.

Zur Sicherung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 des Bundesimmissionsschutzgesetzes ergeht der Bescheid unter folgenden Nebenbestimmungen:

I. Allgemeine Nebenbestimmungen:

1. Die Nebenbestimmungen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung in Form der ursprünglichen Baugenehmigung mit der dann nach § 67 BImSchG v. 29.01.2002 erfolgten Anzeige, sind weiterhin zu beachten und einzuhalten.
2. Die dem Antrag beigefügten Antrags- und Planunterlagen, aktualisiert und komplettiert eingereicht am 14.06.23 (samt dem nachgereichtem Brandschutzkonzept v. 05.05.23 und korrigiertem Fließbild) sind Bestandteil dieses Bescheides.
3. Die Maßnahmen sind entsprechend den vorgelegten Antragsunterlagen auszuführen, sofern im Folgenden nichts Gegenteiliges bestimmt wird.
4. Die Genehmigung erlischt, wenn die Maßnahme nicht binnen einer Frist von 1 Jahr begonnen wird und innerhalb von 2 Jahren seit Zustellung des Genehmigungsbescheides abgeschlossen ist.

II. Nebenbestimmungen der einzelnen Fachbehörden:

II a) Gewerbeaufsicht:

1) Arbeitsschutz

1. Im Umkreis von 5 m um der LNG-Lageranlage dürfen keine
 - offenen Kanäle,
 - gegen Gaseintritt ungeschützte Kanaleinläufe,
 - offenen Schächte,
 - Öffnungen zu tiefer liegenden Räumen,
 - Luftansaugöffnungenangeordnet sein.

2. Es ist sicherzustellen, dass die Befüllung der LNG-Anlage erst möglich ist, wenn das Tankfahrzeug mit Erdungszange und Unterlegkeil gegen Abrollen gesichert ist. Die Freisetzung von entzündbaren Gasen ist im Falle des unbeabsichtigten Fortrollens oder Fortfahrens von Fahrzeugen mit angeschlossenen beweglichen Füllleitungen durch selbsttätig wirkende technische Maßnahmen zu begrenzen, z. B. durch Schnelltrennstellen (Schlauchabrisskupplungen, Sicherheitstrennkupplungen), die sich beim Fortrollen oder Fortfahren des Fahrzeuges lösen und beiderseits der Trennstelle selbsttätig schließen.
Darüber hinaus müssen Einrichtungen vorhanden sein, die durch Einbindung in das Not-Aus System bei unbeabsichtigtem Fortrollen zusätzlich den Umfüllvorgang unterbrechen.
3. Das Tankfahrzeug für die Befüllung der LNG-Anlage muss im Gefahrenfall die LNG-Anlage ohne Rangiervorgänge verlassen können.
4. Im Bereich der Flüssiggasanlage muss ein gut sichtbarer Windrichtungsanzeiger, z.B. Windsack aufgestellt sein.
5. Die Ausbläserleitung ist gegen das Eindringen von Regenwasser und die Ansammlung von Kondensat zu schützen.
6. Im Zonenbereich um die Ausbläserleitung dürfen sich keine Zündquellen befinden.
7. Für Rohrleitungsanschlüsse an ortsfesten Druckgasbehältern für entzündbare Gase muss vor oder hinter der ersten mit der flüssigen Phase in Verbindung stehenden Handabsperrearmatur der Füll- und Entnahmeleitung sowie der Gaspendelleitung eine fernbetätigbare Absperrarmatur mit mechanischem, pneumatischem oder elektrischem Stellungsanzeiger vorhanden sein; die fernbetätigbare Absperrarmatur muss bei Ausfall der Antriebsenergie selbsttätig in die sichere Stellung gehen; die Armaturen müssen so beschaffen sein, dass sie bei den bei einer eventuellen Selbstbefeuerung zu erwartenden Temperaturen in erforderlichem Maße funktionsfähig bleiben, es sei denn, die Armaturen sind durch Brandschutzisolierung oder Wasserberieselung geschützt.
In Füllleitungen < DN 50 darf anstelle der fernbetätigbaren Absperrarmatur eine Rückschlagarmatur eingebaut sein.

8. Für Arbeitsbereiche, in denen mit Explosionsgefahren zu rechnen ist, muss ein Explosionsschutzdokument gemäß § 6 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) erstellt und fortgeschrieben werden.

Aus diesem Dokument muss insbesondere hervorgehen,

- a. dass die Explosionsgefährdungen ermittelt und einer Bewertung unterzogen worden sind,
 - b. dass angemessene Vorkehrungen getroffen werden, um die Ziele des Explosionsschutzes zu erreichen (Darlegung eines Explosionsschutzkonzeptes),
 - c. ob und welche Bereiche entsprechend Anhang I Nummer 1.7 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) in Zonen eingeteilt wurden,
 - d. für welche Bereiche Explosionsschutzmaßnahmen nach § 11 und Anhang I Nummer 1 der GefStoffV getroffen wurden,
 - e. wie die Vorgaben nach § 15 der GefStoffV (Zusammenarbeit verschiedener Firmen) umgesetzt werden und
 - f. welche Überprüfungen nach § 7 Absatz 7 der GefStoffV und welche Prüfungen zum Explosionsschutz nach Anhang 2 Abschnitt 3 der Betriebssicherheitsverordnung durchzuführen sind.
9. Ortsfeste Druckanlagen für Gase einschließlich der Anlagen- und Ausrüstungs-teile und Rohrleitungsverbindungen und Füllanlagen müssen vor der erstmaligen Inbetriebnahme, nach einer Instandsetzung und in angemessenen Zeitabständen auf technische Dichtheit kontrolliert werden. Die diesbezüglichen Festlegungen sind vom Arbeitgeber bei der Gefährdungsbeurteilung unter Berücksichtigung der TRBS 1201 Teil 2 zu ermitteln und festzulegen.
 10. Bei ortsfesten Druckanlagen für entzündbare Gase müssen die erforderlichen Maßnahmen zur Zündquellenvermeidung entsprechend TRBS 2152 Teil 3 getroffen sein. Dies beinhaltet insbesondere auch die geeigneten Maßnahmen zum Blitzschutz, siehe TRBS 2152 Teil 3 Nummer 5.8.
 11. An ortsfesten Druckgasbehältern für entzündbare Gase sind zwei voneinander unabhängige Überfüllsicherungen oder ein gleichwertiges System erforderlich. Die Füllstandanzeige kann in die Überfüllsicherung integriert sein. Diese

Überfüllsicherungen müssen so eingestellt sein, dass unter Berücksichtigung eventueller Nachlaufmengen der zulässige Füllgrad des Druckgasbehälters nicht überschritten und der Förderstrom automatisch unterbrochen wird. Beim Ansprechen der Überfüllsicherung muss ein sicher erkennbarer optischer oder akustischer Alarm ausgelöst werden.

12. An ortsfesten Druckgasbehältern für entzündbare Gase die während des Betriebes nicht mit Personal besetzt sind oder nicht regelmäßig kontrolliert werden, müssen selbsttätig wirkende Einrichtungen zum Erkennen und Melden von störungsbedingter Freisetzung von Gasen, z. B. Gaswarneinrichtungen mit Meldung an eine ständig besetzte Stelle, wie z. B. eine Messwarte, vorhanden sein.
13. An ortsfesten Druckanlagen für entzündbare Gase muss ein Not-Aus-System mit leicht erreichbarem Auslösesystem und Meldung an eine ständig besetzte Stelle vorhanden sein.
14. Zur Vermeidung von Fehlbedienungen dürfen ortsfeste Druckanlagen für entzündbare Gase nur von Beschäftigten bedient werden, die
 - a. für diese Tätigkeit unterwiesen sind und
 - b. erwarten lassen, dass sie ihre Aufgabe zuverlässig erfüllen.
15. Gefahrstoffführende Apparate und Rohrleitungen müssen so gekennzeichnet sein, dass mindestens die enthaltenen Gefahrstoffe sowie die davon ausgehenden Gefahren eindeutig identifizierbar sind. Um Verwechslungen auszuschließen sollte die Kennzeichnung in ausreichender Häufigkeit, jederzeit gut lesbar, in unmittelbarer Nähe der gefahrenträchtigen Stellen, wie Schiebern und Anschlussstellen, angebracht werden.
16. Die Einrichtungen der Prozessleittechnik sind vor Inbetriebnahme der LNG-Anlage aufgabengerecht zu klassifizieren (PLT-Betriebs-, PLT-Überwachungs- und PLT-Schutzeinrichtungen). Die Anforderungen an die funktionale Sicherheit der PLT-Einrichtungen, die im Ergebnis der Bewertung als Schutzeinrichtungen klassifiziert wurden, sind unter Berücksichtigung des Sicherheitsintegritätslevels nach VDI/VDE 2180 festzulegen. Für PLT-Schutzeinrichtungen sind Zyklen für wiederkehrende Funktionsprüfungen festzulegen.
17. Der ordnungsgemäße Zustand der LNG-Anlage ist betriebstäglich zu kontrollieren.

18. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der LNG-Anlage ist der Genehmigungsbehörde, Kreisverwaltung Neuwied und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz rechtzeitig schriftlich anzuzeigen.

II b). Nebenbestimmungen des Brandschutzes:

Das **Brandschutzkonzept** der ASG Ingenieure GmbH vom 05.05.2023 ist Bestandteil der Stellungnahme und in allen Punkten zu beachten und umzusetzen.

II c) Nebenbestimmungen des Bauamts/Bauaufsicht: SCHON NEU

Die Bauarbeiten dürfen erst aufgenommen werden, wenn der unteren Bauaufsichtsbehörde ein geprüfter Standsicherheitsnachweis gem. §15 der LVO über Bauunterlagen und die bautechnische Prüfung (BauuntPrüfVO) zum Vorhaben vorgelegt wird.

Des Weiteren sind folgende Hinweise zu beachten:

Hinweise aus gewerbeaufsichtlicher Sicht: SCHON NEU

- a) Überwachungsbedürftigen Anlagen dürfen erstmalig nur in Betrieb genommen werden, wenn Sie gemäß § 15 BetrSichV auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich der Montage, Installation, den Aufstellbedingungen und der sicheren Funktion geprüft worden sind. Dies umfasst folgende Prüfungen:
- Prüfung der überwachungsbedürftigen Druckbehälteranlage (TRBS 1201 Teil 2),
 - Prüfung von überwachungsbedürftigen Rohrleitungen
 - Prüfung von Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen (TRBS 1201 Teil 1)
- b) Die Prüffristen der Flüssiggasanlage sowie der Anlagenteile sind entsprechend der BetrSichV innerhalb von sechs Monaten nach Inbetriebnahme zu ermitteln. Es ist festzulegen welche Überprüfungen (Art, Zyklus, Prüfperson) erforderlich sind. Hierzu gehören u. a. Festlegungen zu Dichtheitsüberprüfungen, Korrosionsüberprüfungen sowie die Überprüfung von Sicherheitseinrichtungen der ortsfesten Druckanlage.

- c) Gemäß § 3 BetrSichV und § 6 GefStoffV sind alle Gefährdungen zu ermitteln, die beim Errichten, Aufstellen, Befüllen, Lagern, Entleeren, Instandhalten, Stillsetzen und Demontieren von ortsfesten Druckanlagen für Gase auftreten können. Zur Gefährdungsbeurteilung bei Tätigkeiten mit Gasen siehe TRGS 407.
- d) Der angemessene Sicherheitsabstand nach § 3 Abs. 5c des BImSchG wird in Verbindung mit der LAI Vollzugshinweise „Immissionsschutz in der Gasmangellage“ in der aktualisierten Fassung vom 31.10.2022, Nummer 7, auf 200 m festgelegt, ausgehend vom Füllstutzen zum Betanken des Behälters. Da sich keine Schutzobjekte in Sinne §3 (5d) BImSchG innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes befinden, ist im vorliegenden Fall eine Einzelfallbetrachtung unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten entbehrlich.
- e) Die LNG-Anlage unterliegt mit einer maximalen Lagerkapazität von 70 Tonnen den Anforderungen der Störfallverordnung (12. BImSchV) und wird nach Anhang 1, Nr. 2.1 in einem Betriebsbereich der unteren Klasse eingestuft.
- f) Der Betreiber hat der Öffentlichkeit die Angaben nach Anhang V Teil 1 der Störfallverordnung (12. BImSchV) ständig zugänglich zu machen, auch auf elektronischem Weg (Homepage des Betreibers). Die Angaben sind insbesondere bei einer störfallrelevanten Änderung nach § 3 Absatz 5b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes auf dem neuesten Stand zu halten. Die Informationspflicht ist mindestens einen Monat vor Inbetriebnahme eines Betriebsbereichs oder vor störfallrelevanten Änderungen nach § 3 Absatz 5b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu erfüllen. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften zur Information der Öffentlichkeit bleiben unberührt.

Hinweise aus wasserwirtschaftlicher und bodenschutzrechtlicher Sicht:

Nach der Starkregengefährdungskarte des Hochwasserinfopaketes befindet sich in dem Bereich der geplanten LNG-Anlage keine Gefährdung einer Sturzflut während eines Starkregenereignisses. Nach der Gefährdungskarte ist eine geringe bis mittlere Abflusskonzentration zwischen der neuen LNG-Anlage und dem Nebengebäude möglich. Eine Validierung der Gefährdungskarte ist vor Ort notwendig, da diese nur die Topographie vor Ort berücksichtigt.

Der Anlagenbetreiber wird aufgefordert, eine Überprüfung des Genehmigungsbescheides vom 03.12.2018 zu veranlassen.

Begründung:

Die Firma Metsä Tissue GmbH, Hedwigsthal 4, 56316 Raubach hat mit Antrag vom 17.10.2022 , aktualisiert mit Antrag vom 10.03.2023 komplettiert am 14.06.2023, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer LNG Industrieanlage auf dem Betriebsgelände Hedwigsthal 4, 56316 Raubach mit einer Kapazität von 70 t nach §§ 4,6 BImSchG i.V.m. 16 BImSchG beantragt und auch gleichzeitig einen Antrag auf Erteilung des vorzeitigen Beginns nach § 8 a BImSchG i.V.m. § 31e BImSchG gestellt.

Die Metsä Tissue GmbH betreibt am Standort Raubach eine immissionsschutzrechtlich genehmigte Anlage zur Herstellung von Papier. Am Standort sind zwei Tissue-Papiermaschinen und neun Verarbeitungsanlagen im Einsatz. Zum Anlagenbestand gehören neben den Papiermaschinen verschiedene Betriebseinheiten wie Rohstofflager, Rohstoffaufbereitung, Verarbeitungsbereiche zur Fertigwarenproduktion, Fertigwarenlage, sowie 2 Großraumwasserkessel als Kombi-Brenner-Anlagen (Erdgas/ Heizöl).

Es werden Toilettenpapier, Handtücher und Industrierollen hergestellt.

Die derzeitige Produktionskapazität liegt bei 65.000 t/a.

Es ist vorgesehen zwei doppelwandige Lagerbehälter (je Behälter: V = 80 m³ mit einer Masse von 35 t) für die Lagerung von verflüssigtem Gas (bestehend aus Methan, Ethan, Propan, Butan und Isobutan) aufzustellen. Über insgesamt 4 Verdampfer und die entsprechenden Rohrleitungen wird das Gas zu den Produktionsanlagen gefördert.

Die jetzt beantragte Anlage fällt unter Ziffer 9.1.1.1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (§4 BImSchV) nach den Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes.

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 oder einer aufgrund des § 7 Bundesimmissionsschutzgesetz erlassenen Rechtsverordnung ergehenden Pflichten erfüllt werden

und

2. andere öffentliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Mit Bescheid vom 12.12.2022 (Az.: 6/10-62-UWB-236ku- korrigiert mit Bescheid v. 19.12.2022) wurde bereits der vorzeitige Beginn nach § 8a BImSchG genehmigt. Die Genehmigung des vorzeitigen Beginns erfolgte nach § 8a I BImSchG in Verbindung mit § 24a der 9. BImSchV in Verbindung mit § 31 e BImSchG.

Hiermit wurde der vorzeitige Beginn für die Arbeiten der Phase 1 der dort genau benannten Vorarbeiten genehmigt.

Mit Bescheid v. 19.04.2023 (Az.: 6/10-62-UWB-236/22 ku) erfolgte dann noch die Zulassung des vorzeitigen Beginns zum Aufstellen und Installation der Anlage.

Danach wurde der Antrag öffentlich bekannt gegeben.

In der Zeit vom 02.-08.05.2023 erfolgte die Auslegung der Antragsunterlagen bei der VGV Puderbach, sowie der Kreisverwaltung Neuwied.

Die Einwendungsfrist endete am 15.Mai 2023 ohne entsprechende Einwendungen.

Die LNG-Anlage besteht im Wesentlichen aus folgenden Anlagenteilen:

- 2 oberirdisch horizontal aufgestellte LNG-Lagerbehälter mit einem Behältervolumen von jeweils 80 m³ und einem Fassungsvermögen von insgesamt maximal 70 Tonnen Flüssiggas
- 2 Druckaufbaueinheitsverdampfer (PBU)
- 4 Umgebungsluftverdampfer
- 1 Konditionierungsheizung (Trimmheizung)
- 2 Druckregulierungsgeräte
- 1 Odorierungsanlage
- Gasdruckregelanlage (Container)

Die Gewerbeaufsicht, der Brandschutz und das Bauamt haben unter Einhaltung der og. Nebenbestimmungen der Maßnahme zugestimmt.

Das Vorhaben befindet sich nicht in einem Wasser- oder Heilquellenschutzgebiet. Eintragungen im Bodenschutzkataster von Rheinland-Pfalz liegen nicht vor. Der Holzbach liegt mehr als 200 m entfernt. Auch das mit Rechtsverordnung vom 30.03.2015 festgesetzte Überschwemmungsgebiet des Holzbaches wird von dem Bauvorhaben nicht berührt. Die LNG-Anlage befindet sich außerhalb des 10 m -Bereiches des Mühlgrabens.

Das anfallende Niederschlagswasser der Beton-Bodenplatte soll in die Bestandentwässerung eingebunden werden. Dazu wurde eine Entwässerungsrinne in die Bodenplatte eingebaut. Das anfallende Niederschlagswasser wird über die Rinne und einen Revisionsschacht mit Havarie-Schieber in den Regenwasserkanal eingeleitet. Die Einleitung von unverschmutztem Niederschlagswasser aus diesem Regenwasserkanal in den Obergraben wurde wasserrechtlich mit Genehmigungsbescheid vom 03.12.2018 zugelassen. Da nun zusätzlich eine Versiegelung vorgenommen wurde, ist zu prüfen, ob eine Anpassung dieser Genehmigung erforderlich ist.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben, Nebenbestimmungen sind entbehrlich.

Das Gesundheitsamt hat keine Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb der Anlage genauso wenig wie Gemeinde und Verbandsgemeinde bzw. –werke.
Der Entwässerungsanschluß wurde von der Firma Blum Bau eingemessen.
Die entsprechenden zu berücksichtigenden Belange wurden in der allgemeinen Umweltverträglichkeitsprüfung abgeprüft.

Die am Verfahren beteiligten Stellen haben dem Vorhaben zugestimmt. Durch die angeordneten Nebenbestimmungen soll sichergestellt werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch das beantragte Vorhaben nicht hervorgerufen werden.
Die Ortsgemeinde hat Ihr Einvernehmen gem. § 36 BauGB zum Vorhaben erteilt.

Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung:

Die geplante Änderung bedarf aufgrund der Einstufung in den Nummern 9.1.1.1 der 4. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz (4. BImSchV) einer Änderungsgenehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz .

Die LNG-Anlage unterliegt mit einer maximalen Lagerkapazität von 70 Tonnen den Anforderungen der Störfallverordnung, so dass der Verzicht auf die Öffentlichkeitsbeteiligung im Sinne aller Beteiligten nicht möglich war.

Auch ist bei der beantragten Anlage (nach Nr. 9.1.1.2 Anlage 1 UVP-Vorhaben) bei einer Lagermenge von 70 t LNG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen.
Diese hatte zum Ergebnis, dass erhebliche nachteilige und nachhaltige Beeinträchtigung, insbesondere der o.g. Schutzgüter, nicht zu erwarten sind.

Der Verzicht auf die Umweltverträglichkeitsprüfung wurde mit Datum vom 08.07.2023(Rhein-Zeitung) und auf der Homepage des Kreises Neuwied veröffentlicht.

Die Genehmigung war daher zu erteilen.

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Kostenentscheidung und- festsetzung :

Die Fa. Metsä Tissue GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer, hat einen Antrag auf eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die LNG-Lagerung gestellt.
Damit hat sie auch gemäß §13 Abs.1 und 11 Abs.1 des Landesgebührengesetzes in der derzeit gültigen Fassung die damit verbundenen Kosten zu tragen.

Die Höhe der Kosten ergeben sich auch dem Besonderen Gebührenverzeichnis des Landes Rheinland-Pfalz – zuletzt geändert am 30.11.2018 (VBl.Nr.16,S.373) Nr. 14.1.2 i.V.m. Nr. 4.4.1.1 der Gebührentabelle des Landkreises Neuwied.

Folgende Kosten werden festgesetzt:

Genehmigungsgebühr (Ziffer 4.1.1.1a)=0,5% der Herstellungskosten)	7.572,50 €
Nachforderung von Unterlagen (Ziffer.4.1.1.1 i)	100,00 €
Stellungnahme Regionalstelle Gewerbeaufsicht	1.400,80 €
Stellungnahme Bauamt	350,25 €
Stellungnahme Regionalstelle Wasser, Abfall, Bodenschutz	381,00 €
Stellungnahme Gesundheitsamt	374,40€
Vorprüfung auf UVP-Verzicht (Geb.Ziffer 1.1.1.1g)	200,00€
Auslagen (Postzustellungsurkunde)	<u>3,45 €</u>

Gesamtkosten: **10.382,40 €**

Die festgesetzten Verwaltungskosten i.H.v. werden mit Bekanntgabe dieser Entscheidung fällig und sind an die Kreiskasse Neuwied unter Angabe der Verwaltungsgebührennummer **D6/10- G-000042-236/23 ku** auf eines der Konten der Kreiskasse Neuwied zu überweisen.

Die festgesetzten Verwaltungskosten werden mit der Bekanntgabe dieser Entscheidung fällig und sind an die Kreisverwaltung Neuwied unter Angabe der Verwaltungsgebührennummer D 6/10-G-000042-0991/19 ku auf eines der Konten der Kreiskasse Neuwied zu überweisen.

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren und Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Versäumnis ein Versäumniszuschlag von 1% gem. den Bestimmungen des § 18 Landesgebührengesetz (LGebG) erhoben werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Kreisverwaltung Neuwied, Wilhelm-Leuschner-Straße 9, 56564 Neuwied schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Bei schriftlicher oder elektronischer Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Bei Fragen können Sie sich gern mit uns in Verbindung setzen. Vielen Dank

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Gaby Kurz)

Sprechzeiten der Sachbearbeiterin : Mo. ganztags und Do. vormittag persönlich,
Di.-Mi. vormittags telefonisch (wg. Aussendienst Terminabsprache sinnvoll)